

Was ist neu 2019?

Änderungen in der Sozialversicherung

Erhöhung der Beitragsgrundlagen

a) Höchstbeitragsgrundlage

Ab 1.1.2019 beträgt die

Höchstbeitragsgrundlage	
- nach dem ASVG	5.220,00
- für Sonderzahlungen	10.440,00
- nach dem GSVG	6.090,00

b) Grenze für die Versicherungspflicht

(Geringfügigkeitsgrenze)

- monatlich	446,81
-------------	--------

Kein oder geringerer AIV-Beitrag bei niedrigem Einkommen

- bis 1.681,00	0 %
- über 1.681,00 bis 1.834,00	1 %
- über 1.834,00 bis 1.987,00	2 %
- über 1.987,00	3 %

Freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

- Höchstbeitrag	1.388,52
(Beitragsgrundlage)	6.090,00
- Mindestbeitrag	186,73
(Beitragsgrundlage)	819,00

Selbstversicherung in der Krankenversicherung

- Monatsbeitrag grundsätzlich	427,07
(Beitragsgrundlage)	5.656,50
- Mindestbeitrag	59,57
(Beitragsgrundlage)	789,00
- für Studenten	59,57
- ohne Einkommen mit Unterhaltsanspruch	106,77

Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung bei geringfügiger Beschäftigung (§ 19a ASVG)

- Monatsbeitrag	63,07
-----------------	-------

Richtsätze für die Ausgleichszulage für Pensionisten/Pensionistinnen

(auch für Witwen/Witwer)	933,06
mind. 360 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit (nicht für Witwen/Witwer)	1.048,57
Im gemeinsamen Haushalt lebend mit: Ehepartnerin/Ehepartner oder eingetragener Partnerin/Partner	1.398,97
Erhöhung pro Kind, dessen Nettoeinkom-	

men 343,19 Euro nicht übersteigt (nicht bei Witwer-/Witwenpension)	143,97
Pensionsberechtigte auf Waisenpension:	
bis zum 24. Lebensjahr	343,19
bis zum 24. Lebensjahr, falls beide Elternteile verstorben sind	515,30
nach dem 24. Lebensjahr	609,85
nach dem 24. Lebensjahr, falls beide Elternteile verstorben sind	933,06

Einkauf von Schul- und Studienzeiten

Damit Schul- und Studienzeiten als Ersatzmonate in der Pensionsversicherung leistungswirksam werden, ist ein Beitrag zu entrichten, dieser beträgt je Monat

- bei Besuch einer mittleren oder höheren Schule	}	1.190,16
- bei Besuch einer Hochschule		

Wer vor dem 1.1.1955 geboren ist, muss einen Risikozuschlag zahlen

Alter	Erhöhung der Beträge um
50 – 55 Jahre	66 %
55 – 60 Jahre	122 %
über 60 Jahre	134 %

Rezeptgebühr

mit 2 % des (jährlichen) Nettoeinkommens begrenzt.

1. Höhe der Rezeptgebühr	6,10
2. Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr	
a) Personen, deren monatl. Nettoeinkünfte	
- für Alleinstehende	933,06
- für (Ehe-)paare	1.398,97
- für alleinstehende Arbeitslose	1.088,57
- für arbeitslose (Ehe-)paare	1.632,13
nicht übersteigen;	
b) Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittl. Ausgaben nachweisen und deren monatl. Nettoeinkünfte	
- für Alleinstehende	1.073,02
- für (Ehe-)paare	1.608,82
- für alleinstehende Arbeitslose	1.251,86
- für arbeitslose (Ehe-)paare	1.876,96
nicht übersteigen, sind von der Rezeptgebühr befreit.	

Die angeführten Grenzbeträge erhöhen sich für jedes Kind um 143,97

Kostenbeitrag bei Kuraufenthalt

Bei einem Kuraufenthalt oder einer Rehabili-

tation ist ein Kostenbeitrag zu leisten, der vom monatlichen Einkommen abhängig ist. Dieser Kostenbeitrag beträgt ab 1.1.2019 pro Tag bei einem monatlichen Einkommen

- bis 1.514,44	8,36
- über 1.514,44 bis 2.095,83	14,33
- über 2.095,83	20,31

Personen, deren Einkommen den Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (933,06 Euro für 2019) nicht übersteigt, sind von der Zahlung des Kostenbeitrages befreit.

Mitversicherung in der Krankenversicherung

Mit 1.1.2001 wurde die beitragsfreie Mitversicherung für Ehegatten bzw. Lebensgefährten abgeschafft.

Beitragsatz: 3,4 % der Beitragsgrundlage in der SV (Bruttoentgelt). Der Beitrag wird von der Krankenversicherung vorgeschrieben.

Beitragsfrei

- Ein Kind wird im gemeinsamen Haushalt erzogen oder wurde durch 4 Jahre hindurch erzogen oder
- Einkommen unter netto 1.398,97

NEU für Geburten ab 1.3.2017

Kinderbetreuungsgeldkonto

Pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto	
Mind. 365 bzw. 456 Tage	ab Geburt
Max. 851 bzw. 1.063 Tage	ab Geburt
Höhe	mind. 14,53 tgl. bis max. 33,88 tgl.

Einkommensabhängiges

Kinderbetreuungsgeld:

365 bzw. 426 Tage	ab Geburt	mind. 33,88 tgl. max. 66,00 tgl.
-------------------	-----------	----------------------------------

Die Entscheidung für eine Variante ist bei der ersten Antragsstellung zu treffen und bindet beide Elternteile.

Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz

beträgt ab 1.1.2019 unverändert:

Stufe 1	157,30
Stufe 2	290,00
Stufe 3	451,80
Stufe 4	677,60
Stufe 5	920,30
Stufe 6	1.285,20
Stufe 7	1.688,90

Alle Beträge in Euro